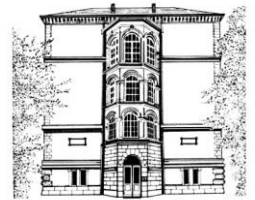


# Satzung des Fördervereins der Schloss-Realschule für Mädchen e.V.



## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schloss-Realschule für Mädchen e.V.“ und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der VR Nr. 5448 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Schülerinnen, ehemaligen Schülerinnen und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schülerinnen in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in deren unterrichtlichem und erzieherischem Bestreben sowie der kulturellen Arbeit durch die Beschaffung von Mitteln zu unterstützen.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst für die Schloss-Realschule für Mädchen, zu verwenden hat.
- (4) Jeder Anschluss über die Änderung der Satzung ist vor dem Anmelden beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

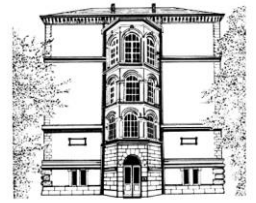
## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Absatz 4 kann das Mitglied schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## §5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und spätestens am 30. November eines jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

# Satzung des Fördervereins der Schloss-Realschule für Mädchen e.V.



- (3) Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftliche Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.

## §6 Mittelverwendung

- (1) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für
- die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
  - die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen;
  - Zuschüsse an bedürftige Schülerinnen zu Klassenfahrten, Freizeiten und anderen entgeltlichen Unternehmungen.
- (2) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

## §7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. und 2. Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart und
  - 2 Beisitzern
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 500,-- Euro übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter, ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter, ein vom Elternbeirat bestimmter Vertreter sowie eine Vertreterin der Schülermitverantwortung eingeladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.
- (6) Der Kassenwart hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung Abrechnung und Bericht über die Vermögenslage zu erstatten.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung
  - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
  - (bei Ablauf der Amtsperiode) Rücktritt des alten Vorstands (nach dessen Entlastung und nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters)
  - Wahl des Vorstandes

# Satzung des Fördervereins der Schloss-Realschule für Mädchen e.V.



- e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
- (3) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen vom 1. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes fordern.
- (6) Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## §10 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung und deren Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Sitzungs- bzw. VersammlungsleiterIn und dem SchriftführerIn zu unterzeichnen ist und wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

## § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 Abs. (3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## §12 Übergangsvorschrift

- (1) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- (2) Der Vorstand darf bis zur Eintragung des Vereins nur diejenigen Rechtsgeschäfte für den Verein vornehmen, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.

*Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Schloss-Realschule für Mädchen am 29.11.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Satzung wird ebenfalls mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.*

Stuttgart, 29.11.2016